

Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Hinweise für Auftragnehmer:

- Die Sicherheitsregeln enthalten Anforderungen für Fremdfirmen, die vom Auftraggeber der Otto Krahn Gruppe zur Durchführung von Arbeiten oder Dienstleistungen beauftragt werden und sind Bestandteil des Auftrages.
- Beauftragen Sie ein Subunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten, so muss der Auftraggeber darüber informiert werden. Die Anforderungen der Sicherheitsregeln gelten für Subunternehmen analog. Beim Einsatz von Subunternehmen bleibt der Auftragnehmer die verantwortliche Ansprechstelle.
- Senden Sie das beigegefügte Formblatt „Bestätigung des Auftragnehmers“ ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück .
- Die auftragsausführenden Mitarbeiter haben eine Kopie der Bestätigung während der Auftragsdurchführung ständig mitzuführen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Der Auftragnehmer hat alle für ihn und seine Arbeiten geltenden sicherheits-gesundheits- und umweltschutzrelevanten Gesetze, Verordnungen und sonstige rechtliche Regelungen sowie die Anforderungen dieser Sicherheitsregeln zu befolgen.
Bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hat er ebenfalls das Mindestlohngesetz und die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass fachliche und persönliche Eignung seiner eingesetzten Mitarbeiter für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise sind bei Anforderung vorzulegen.
- Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die für sie relevanten arbeitsmedizinischen Vorsorgen erhalten haben (z.B. G 26 Lärm – wenn in Lärmbereichen über 85dBA gearbeitet werden muss). Im Zweifel sind die Anforderungen im Vorwege der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer abzustimmen.
- In verschiedenen Bereichen ist u.a. mit Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu rechnen. Mitarbeiter mit aktiven oder passiven Implantaten (z.B. Herzschrittmacher, Endoprothesen, etc.) müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen. Im Zweifel sind die Anforderungen im Vorwege der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer abzustimmen.
- Für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und Subunternehmer ist der Auftragnehmer verantwortlich
- Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen ist der Auftragnehmer für die Unterweisung seiner Mitarbeiter in die betriebsspezifischen Gefahren zuständig, zusätzlich gilt dies auch für auftragsspezifische Gefahren und Maßnahmen zuständig.

- Für die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen seines Auftrages hat der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- Der Auftragnehmer benennt eine Verantwortliche Ansprechperson. Diese muss während der Arbeiten in der Betriebsstätte anwesend sein.
- Die An-und Abmeldung der Fremdfirmen beim Betreten bzw. Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt beim Wachschutz/in der Unternehmenszentrale. Der ausgegebene Fremdfirmen-/ Besucherausweis ist offen zu tragen. Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich vor Arbeitsaufnahme sowie täglich beim Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden. Bei Beendigung/ Unterbrechung der Arbeit ist eine Abmeldung erforderlich.
- Die Mitarbeiter dürfen sich nur in Betriebsteilen aufhalten, in denen sie die vereinbarten Arbeiten durchzuführen haben.
- Alkoholische Getränke oder Drogen dürfen nicht mitgebracht und konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dürfen das Gelände des Auftraggebers nicht betreten.
- Im gesamten Werksbereich besteht ein grundsätzliches Rauchverbot, auch in Fahrzeugen. Das Rauchen ist nur in besonders durch Raucherlaubnisschilder gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis während seiner Tätigkeiten und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Fotografien dürfen nur mit Genehmigung erstellt und / oder veröffentlicht werden.
- Das Bedienen von IT - und Operational Technology - Geräten oder Produktionsanlagen ist ausschließlich unternehmenszugehörigen Fachpersonal gestattet (externes Wartungspersonal nur unter Aufsicht) Das Verbinden zum Unternehmensnetzwerk (LAN,WLAN) oder Unternehmensgeräten (z.B. mit USB-Geräten) ist unternehmensfremden Personen untersagt. Ausnahmen wie Gäste-WLAN oder Wartungsarbeiten bedürfen einer Erlaubnis und sind nur unter Aufsicht zulässig.
- Bei zeitgleich auszuführenden Arbeiten mehrerer Unternehmen oder selbstständige Einzelunternehmen an einem Arbeitsplatz, ist durch den Auftraggeber ein Koordinator zu bestellen. Er ist in Belangen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Sicherheitsregeln kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:
 - vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter, sicherheitstechnischer Mängel
 - Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte

- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages

2. Arbeitserlaubnis

Gefährliche Alleinarbeit (außer Sicht- und Rufweite) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sein können, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine schriftliche Arbeitserlaubnis mit spezifischen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Die Arbeitserlaubnisscheine werden von befugten Mitarbeitern des Auftraggebers ausgestellt.

Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sein können, sind z.B.:

- Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen, Kanalisationsschächten etc.
- Feuerarbeiten/ Arbeiten mit Zündgefahren(z.B. Schneid-, Schleif-, Schweißarbeiten etc.)
- Arbeiten, bei denen Schutzvorrichtungen, Anlagenteile oder Alarmeinrichtungen außer Funktion gesetzt werden
- Arbeiten, bei denen Anlagen elektrisch freigeschaltet werden oder Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden ungeschützten Teilen
- Erdarbeiten
- Arbeiten in der Höhe (z.B. an und auf Dächern ab 3, sonst ab 2 m, Einsatz mobiler Hebebühnen)
- Kranarbeiten
- Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten an Anlagenteilen und Arbeitsmitteln im gefährlichen Zustand (z. B. hohe oder tiefe Temperatur, Über- oder Unterdruck, Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften)
- Arbeiten mit Gefahrstoffen
- Tätigkeiten mit ionisierenden Strahlen (z. B. zerstörungsfreie Werkstoffprüfung)

Bei umfangreichen Arbeiten oder Sondermaßnahmen und bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen.

3. Arbeitsmittel

Bei der Verwendung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist sicher zu stellen, dass

- die Arbeitsmittel den geltenden Rechtsvorschriften genügen.
- sich die Arbeitsmittel in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.
- der Benutzer das jeweilige Arbeitsmittel sicher bedienen und handhaben kann.
- vorgeschriebene Prüfungen innerhalb der Fristen durchgeführt wurden.
- durchgeführte Prüfungen auf Verlangen nachgewiesen werden können.

4. Leitern, Gerüste und fahrbare Arbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und fahrbare Arbeitsbühnen müssen frei von Beschädigungen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für Gerüste ist die Erstellung der dokumentierten Prüfung durch den Errichter, das Übergabeprotokoll und der Plan für die Benutzung obligatorisch.

5. Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen

Maschinen und Anlagenteile dürfen ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen nicht in Betrieb genommen werden. Sie dürfen nicht umgangen, überbrückt oder in irgendeiner Weise unbefugt verändert werden. Hiervon ausgenommen ist die temporäre

Teil-Inbetriebnahme zu Testzwecken, eine gesonderte Abstimmung/Freigabe hat zu erfolgen.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und entsprechend der Anforderungen genutzt werden. Die Arbeitskleidung muss den Anforderungen der Tätigkeiten des Arbeitsplatzes entsprechen.

7. Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit ist im Arbeitsbereich zu achten. Elektro-/ Schlauchleitungen sowie andere Arbeitsmittel dürfen keine Stolper- und Sturzgefahr darstellen.

8. Hinweisschilder

Warn-, Verbots- und Gebotshinweise sind zu beachten. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege und Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Flucht- und Rettungswegepläne sind zu beachten,

9. Kennzeichnung von Gefahrenbereichen

Gefahrenbereiche müssen gesichert sein und mit geeignetem Material (z.B. Scherensperren, Bauzaun, Flatterband etc.) gegen Zutritt durch Unbefugte gesichert werden. Auf ausreichende Wahrnehmung ist zu achten.

Vermerk: Werden Schutzeinrichtungen entfernt, (z.B. Geländer, Bodenabdeckungen etc.) müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Das alleinige Absperren mit Flatterband ist in diesem Fall unzureichend.

10. Verkehrsordnung

Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit Erlaubnis der Ansprechperson und zur Be- und Entladung von Fahrzeugen erlaubt. Im Werk gilt die STVO und die STVZO.

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind durch Vorschriftzeichen angegeben. Innerhalb von Gebäuden ist für alle Fahrzeuge maximal Schritttempo (6 km/h) zulässig.

Fahr- und Gehwege sowie Sperrflächen sind stets freizuhalten

11. Fahrerlaubnis auf dem Werksgelände

Gabelstapler / Flurförderzeuge

Um Flurförderzeuge auf dem Gelände der Betriebsstätten zu führen, ist vor Arbeitsbeginn die Vorlage eines gültigen Bedienausweises mit Fahrauftrag für Flurförderzeuge durch den Auftragnehmer erforderlich.

Hebebühne

Um eine Bedienerlaubnis zu erhalten, ist vor Arbeitsbeginn die Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises für Hebebühnen/Hubarbeitsbühnen und eine Beauftragung durch den Auftragnehmer erforderlich.

Krane

Um eine Bedienerlaubnis zu erhalten, ist vor Arbeitsbeginn die Vorlage eines Qualifikations-

und Schulungsnachweis und zusätzlich eine Beauftragung durch den Auftragnehmer erforderlich. Diese muss dem Ansprechpartner/Koordinator vorgelegt werden. Lastaufnahmeeinrichtungen (einschließlich Seile, Ketten und Anschlagmittel) müssen nachweislich geprüft sein, die Prüfnachweise muss auf Anfrage vorgelegt werden können.

12. Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben und müssen vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber gemeldet und freigegeben werden. Das Mitführen zugehöriger, aktueller Sicherheitsdatenblätter ist erforderlich. Bei Freisetzungen sind Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Schadens (z.B. Schließen von Leckagen, Einsatz von Bindemitteln etc.) zu treffen, der Auftraggeber ist umgehend zu informieren.

13. Abfall und Entsorgung

Verpackungsmaterial und Abfälle sind grundsätzlich zurückzunehmen und unter Beachtung gesetzlicher Regelungen zu entsorgen.

14. Verhalten bei Alarm

Bei Alarm müssen alle Mitarbeiter die Arbeiten einstellen und unverzüglich den Sammelplatz aufsuchen. Die Rückkehr zum Arbeitsplatz darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder den Notfalleiter erfolgen.

Vermerk: bei Evakuierungsalarm erlöschen alle ausgestellten Arbeitserlaubnisscheine. Sie müssen durch die befugten Mitarbeiter des Auftraggebers erneut geprüft und freigegeben werden.

15. Verhalten bei Arbeitsunfällen und Schadensfällen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Unfälle, Beinaheunfälle und Ereignisse sind unverzüglich dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu melden. Auftragnehmer sind verpflichtet, die benötigten Personen- und Sachverhaltsdaten zu liefern und bei der Unfalluntersuchung zu unterstützen.